

II. Appell

"Steuer- und vergaberechtliche Rahmenbedingungen verbessern"

Bei der Identifizierung möglicher, besonders erfolgversprechender und effizienter Kooperationsfelder haben die beteiligten Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister festgestellt, dass es bei weitergehenden Überlegungen zu konkreten Umsetzungsplänen immer wieder zu steuerrechtlichen und vergaberechtlichen Unsicherheiten kommt, die ausgeräumt werden müssen. Maßgebliche gesetzliche Grundlage, die bei evtl. kommunalen Kooperationen beachtet werden müssen, bildet das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG). .Ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur interkommunalen Zusammenarbeit werden neben den Zweckverbänden sogenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen „mandatierender“ Art – also öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die eine vollständige Aufgabenübertragung von der abgebenden Kommune auf die übernehmende Kommune zum Gegenstand haben, als ausschreibungsfrei angesehen. Anders dagegen werden sogenannte „delegierende“ öffentlich-rechtliche Vereinbarungen – also diejenigen, die lediglich die Durchführung der Aufgabe durch eine andere Kommune zum Gegenstand haben, unter bestimmten Voraussetzungen als ausschreibungspflichtig angesehen. Diese öffentlichrechtlichen Vereinbarungen stellen aber in der kommunalen Praxis die weit überwiegende Form der interkommunalen Zusammenarbeit dar.

Es bedarf einer Änderung des GKG NRW dahin gehend, dass klar gestellt wird, dass nicht nur die Bildung und Gründung eines Zweckverbandes, sondern auch der Abschluss öffentlichrechtlicher Vereinbarungen – unabhängig von ihrem Charakter- keinen ausschreibungspflichtigen Tatbestand darstellt. Dieses kann in der Form erfolgen, dass im GKG klargestellt wird, dass kommunale Kooperationen nicht dem Tätigwerden am Markt dienen- was eine Ausschreibung voraussetzte-, sondern eine Art der kommunalen Aufgabenerfüllung darstellen. Die Entscheidung über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung unterliegt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs.2 des Grundgesetzes. Das GKG NRW sollte an diese Situation angepasst werden und entsprechende Hinweise aufnehmen.

Die Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister der Initiative fordern mit der Unterstützung durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen die Landesregierung auf, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der kommunalen Kooperationen auf einer gesicherten gesetzlichen Basis zu schaffen bzw. bestehende Hindernisse zu beseitigen.